

## Amtliche Bekanntmachung

### **Bekanntgabe und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zur Erstellung eines Dammes mit Ablaufbauwerk und Hochwasserentlastungsanlage zur Rückhaltung des Hochwasserabflusses des Schlaibachs, Renaturierung des Schlaibachs im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens und Erhöhung der Böschungsmauer des Schlaibachs in der Ortslage Untersulmetingen**

Das Landratsamt Biberach hat der Stadt Laupheim mit Bescheid vom 12.07.2021 für das o. g. Vorhaben die wasserrechtliche Planfeststellung gem. § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt. Der Beschluss enthält folgenden verfügenden Teil:

Auf Antrag der Stadt Laupheim vom 20.09.2017 erteilt das Landratsamt gem. § 68 Absatz 1 i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die

#### **wasserrechtliche Planfeststellung**

für die Erstellung eines Hochwasserdammes zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der Ortslage Untersulmetingen auf Gemarkung Untersulmetingen auf den Flurstücken 925, 926/2, 406 und 928. Es handelt sich um ein vollständig überströmbares Dammbauwerk auf einer Länge von ca. 600 m. Das Dammbauwerk besitzt ein Ablaufbauwerk mit einem Abflussbegrenzer auf 800 l/s, einen Einlaufrechen und eine Hochwasserentlastungsanlage zur Ableitung eines 5000-jährlichen Hochwassers von 4,15 m<sup>3</sup>/s. Dadurch soll der Hochwasserabfluss des Schlaibachs in einem Hochwasserrückhaltebecken zurückgehalten werden. Teil des Vorhabens ist auch die teilweise Verlegung des Weges Flurstück 928 in die Flurstücke 944 und 945 und die teilweise Auffüllung des Flurstücks 944 auf einer Fläche von 77 m<sup>2</sup> um bis zu 30 cm. Bei einem hundertjährigen Hochwasser einschließlich Klimaänderungsfaktor werden außer den bereits genannten Grundstücken die Flurstücke 394, 408, 920, 922, 928, 946, 947, 948, 949 und 952 eingestaut.

Folgende Maßnahmen werden vom Beschluss ebenfalls umfasst:

Im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens wird der Schlaibach Flurstück 406 verlegt und wesentlich umgestaltet. Insbesondere werden die Betonsohlschalen entfernt und auf den Flurstücken 925 und 926/2 ein neues mäandrierendes naturnahes Gewässerbett angelegt.

In der Ortslage wird auf den Flurstücken 406, 480 und 61 die Böschungsmauer des Schlaibachs auf einer Länge von ca. 50 m um ca. 30 cm erhöht.

Es gelten nachfolgende Bemessungsansätze:

Kenngrößen am Beckenstandort

Einzugsgebiet	5,84 km <sup>2</sup>	HQ100, IST, Klima	2,30 m <sup>3</sup> /s
Freibord	keiner, da überströmbar	HQ5000	4,15 m <sup>3</sup> /s

max. Drosselabfluss 0,80 m<sup>3</sup>/s

Stauvolumen 58.170 m<sup>3</sup> (gewöhnlicher Hochwasserrückhalteraum)

Klassifizierung nach DIN 19700-12, Nummer 3.1: Sehr kleines Becken

ungesteuertes Hochwasserrückhaltebecken

Rohrdrossel DN 800 mit Schieber

Dammhöhe (gegenüber anstehendem Gelände), ca. 4,30 m

Höhe des Absperrbauwerks 3,80 m

Breite der Dammscharte (HW-Entlastungsanlage) 13,50 m

Dammoberkante 509,30 müNN

OK Hochwasserentlastung (Dammscharte) 508,95 müNN

Sohle Betriebsauslass, DN 800 (Dammmitte) 505,03 müNN

HWBF 1: Hochwasserbemessungsfall 1 (Hochwasserentlastungsanlage)

BHQ<sub>1(5000 Jahre)</sub> = 4,15 m<sup>3</sup>/s      Z<sub>H1</sub> 509,30 müNN      f<sub>1</sub> = 0,35 m

IGHR = 58.170 m<sup>3</sup>      IAHR1 = 22.500 m<sup>3</sup>      IHR1 = 80.000 m<sup>3</sup>

HWBF 2: Hochwasserbemessungsfall 2 (Stauanlagensicherheit)

BHQ<sub>2(5000 Jahre)</sub> = 4,15 m<sup>3</sup>/s      Z<sub>H2</sub> 509,30 müNN      f<sub>2</sub> = 0,35 m

IGHR = 58.170 m<sup>3</sup>      IAHR2 = 22.500 m<sup>3</sup>      IHR2 = 80.000 m<sup>3</sup>

HWBF 3: Hochwasserbemessungsfall 3 (Bemessung des gewöhnlichen Hochwasserrückhalteriums)

BHQ<sub>3(100+Klima)</sub> = 2,30 m<sup>3</sup>/s      Z<sub>H3</sub> 508,95 müNN

Gewöhnlicher Hochwasserrückhalteraum ca. 58.170 m<sup>3</sup>

Der Beschluss ist mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen versehen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim, Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans liegt **von Donnerstag, 22. Juli 2021 bis Mittwoch, 4. August 2021**, je einschließlich, bei der Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, bei den Stellwänden vor Zimmer 308 während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Beschluss wurde der Stadt Laupheim und den Einsprechern zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Diese amtliche Bekanntmachung, der Beschluss und die genehmigten Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.laupheim.de](http://www.laupheim.de) / Bürgerservice & Verwaltung / Bürgerservice / Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

gez. Eva-Britta Wind, Erste Bürgermeisterin

Laupheim, 20.07.2021